

Kinzig, Stelly, StV 2017, 610

Neue statistische Analysen zum Freispruch (nach Untersuchungshaft)

Prof. Dr. Jörg Kinzig und Wiss. Mit. Dr. Wolfgang Stelly, Tübingen

Im Gegensatz zu einer häufig großen medialen Beachtung – breit diskutiert wurden in der jüngeren Vergangenheit vor allem die Freisprüche des früheren Wettermoderators *Jörg Kachelmann* sowie des nach einem vorangegangenen Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen und später entschädigten Justizopfers *Harry Wörz*¹ – führt der Freispruch bisher sowohl in der kriminologischen Forschung als auch in der strafprozessrechtlichen Literatur ein Schattendasein.

A. Einleitung

Spezielle aktuelle Untersuchungen zu dieser Thematik sind in Deutschland nicht vorhanden. Dies erstaunt, verkörpert doch der Freispruch in einem besonderen Maß ein wichtiges Grundprinzip des modernen Rechtsstaats: die Ergebnisoffenheit eines Strafverfahrens. Anders formuliert, könnte man die Möglichkeit, in einem Strafprozess einen Freispruch zu erzielen, auch als Lackmus-Test, als Prüfstein eines funktionierenden Rechtsstaats ansehen. Ziel eines derzeit am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen laufenden und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts² ist es daher, diese Erkenntnislücke zu schließen und auch für die Tätigkeit von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern relevantes Wissen über diesen besonderen Verfahrensausgang zu generieren.³

Dabei konzentriert sich unsere Studie in erster Linie auf eine spezielle Form des Freispruchs, nämlich demjenigen, der nach oder trotz einer vorangegangenen Untersuchungshaft erfolgt. Die Fälle von »Freispruch nach Untersuchungshaft« sind besonders interessant: Denn dabei handelt es sich um Verfahren, in denen trotz vorausgegangener mehrfacher Bejahung verschiedener Stufen des Tatverdachts – beim Erlass eines Haftbefehls, bei einer etwaigen Haftprüfung, bei der Anklageerhebung und bei der Eröffnung des Hauptverfahrens – am Ende ein Freispruch erfolgte.

Da der empirische Kenntnisstand zum Freispruch, wie bereits angedeutet, bisher sehr dürftig ist,⁴ nimmt

innerhalb der Studie eine deskriptive Darstellung der empirischen Ergebnisse breiten Raum ein. Im Rahmen dieser Deskription widmen wir uns z.B. folgenden Fragestellungen: Welche Tatkonstellationen stehen hinter den Freisprüchen? Sind die Begründungen für die Freisprüche rechtlicher oder tatsächlicher Art? Gibt es sogenannte Freisprüche erster oder zweiter Klasse? Wie waren die Verfahrensabläufe und wann erfolgten die Freisprüche? Gab es in den Verfahren bestimmte Wendepunkte? Was waren die ausschlaggebenden Gründe für den Ausgang des Verfahrens und was die Folgen für die Betroffenen? Daneben geht es aber auch, soweit aufgrund des Untersuchungsdesigns möglich, um Ursachenforschung und die Identifikation möglicher strafprozessualer Fehlerquellen:⁵ Wie kam es dazu, dass Beschuldigte, bei denen in Folge eines Tatverdachts Untersuchungshaft angeordnet und das Hauptverfahren eröffnet wurde, im Fortgang des Verfahrens freigesprochen wurden? Wurden in diesem Zusammenhang von Seiten der Staatsanwaltschaft, den Ermittlungsrichterinnen und -richtern oder anderen justiziellen Akteurinnen und Akteuren Fehler gemacht? Oder in Anlehnung an eine Formulierung von *Merbreier*: »Handelt es sich bei den meisten Freisprüchen um einen »unvermeidbaren Reibungsverlust der Gerechtigkeit« oder um vermeidbare Irrtümer?«⁶

Die dem Forschungsvorhaben zugrundeliegende Methodik ist dreigeteilt: Zum einen haben wir die zum Freispruch vorhandenen Angaben der Strafverfolgungsstatistik in Papierform und anhand der elektronischen Datensätze der Jahre 1995, 2000, 2005, 2010, 2012 und 2013 analysiert.⁷ Der Vorteil der Arbeit mit elektronischen Datensätzen liegt u.a. darin, dass die Analysen dadurch nicht auf die in der Strafverfolgungsstatistik veröffentlichten Merkmalsausprägungen limitiert sind, d.h. es können verschiedene Variablen kombiniert und unterschiedliche Teilgruppen (z.B. Delikte und Geschlecht) selektiert werden. Aber – und auch dies ist ein Erkenntnisgewinn aus dem Projekt: Die Datenqualität in der elektronischen Version der Strafverfolgungsstatistik lässt viele Wünsche offen. Z.B. können die Fälle nicht einzelnen Landgerichtsbezirken, sondern nur Bundesländern zugeordnet werden. Zudem ist die Altersvariable nur in zusammengefassten größeren Kategorien vorhanden. Auch hat sich unsere anfängliche Hoffnung, dass die elektronischen Datensätze zusätzliche biographische Merkmale umfassen, leider nicht erfüllt.

Zweites methodisches Standbein, Kern und damit aufwändigster Teil unseres Forschungsprojekts bildet eine Aktenanalyse von 300 Freispruchverfahren nach Untersuchungshaft. Angestrebt war eine Vollerhebung des Jahrgangs 2013, wobei der Zugang zu den Aktenzeichen über die Strafverfolgungsstatistik der Länder erfolgte. Auf der Grundlage der Akten-

Kinzig / Stelly: Neue statistische Analysen zum Freispruch (nach Untersuchungshaft) - StV 2017 Heft 9 - 611>>

zeichen musste dann jede einzelne der immerhin rund 80 Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet kontaktiert werden.

Auch wenn dieses Vorgehen vom Grundsatz her funktionierte, waren bei der Datengewinnung unterschiedliche Hürden zu überwinden. So wies die Strafverfolgungsstatistik viele Fehleinträge auf; zum Beispiel waren Verfahren angegeben, die gar keine Freisprüche oder keine Untersuchungshaft enthielten. Dies führte dazu, dass nicht alle 300 Freispruchverfahren aus dem ursprünglich als Vollerhebung vorgesehenen Jahrgang 2013 stammen, sondern auch Verfahren aus dem Jahr 2012 einbezogen werden mussten.⁸ Dennoch entspricht von den Merkmalen und Fallzahlen her unser Sample einem Jahrgang von Freisprüchen nach Untersuchungshaft, wie er in der Strafverfolgungsstatistik erfasst ist.⁹

Der dritte Teil der Untersuchung, Interviews mit Expertinnen und Experten der Strafrechtspflege (Strafgerichte,

Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung), steht derzeit (Juni 2017) noch aus: In diesen Interviews wollen wir auf der Basis der durch die Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnisse die spezifischen Bedingungen für das Zustandekommen von Freisprüchen thematisieren. Im Zentrum stehen dabei die Arbeits- und Verfahrensweisen der justiziellen Akteure, ihr Rollen- und Selbstverständnis sowie die durch das Justizsystem bedingten Handlungszwänge.

In diesem Beitrag sollen die aus den amtlichen Statistiken zum Freispruch (nach Untersuchungshaft) gewonnenen Erkenntnisse im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.¹⁰

B. Ergebnisse aus den amtlichen Statistiken

Schaubild 1 zeigt die quantitative Dimension des Phänomens Freispruch in den Jahren 2011 bis 2015. Von den in einem Jahr in der Strafverfolgungsstatistik knapp unter einer Million (rund 940.000) erfassten abgeurteilten Personen wurden zuletzt (2015) rund 27.000 freigesprochen.¹¹ Das entspricht rund 3 % aller Abgeurteilten eines Jahrgangs bei einer erstaunlichen Stabilität dieses Ergebnisses im Lauf der letzten fünf Jahre.

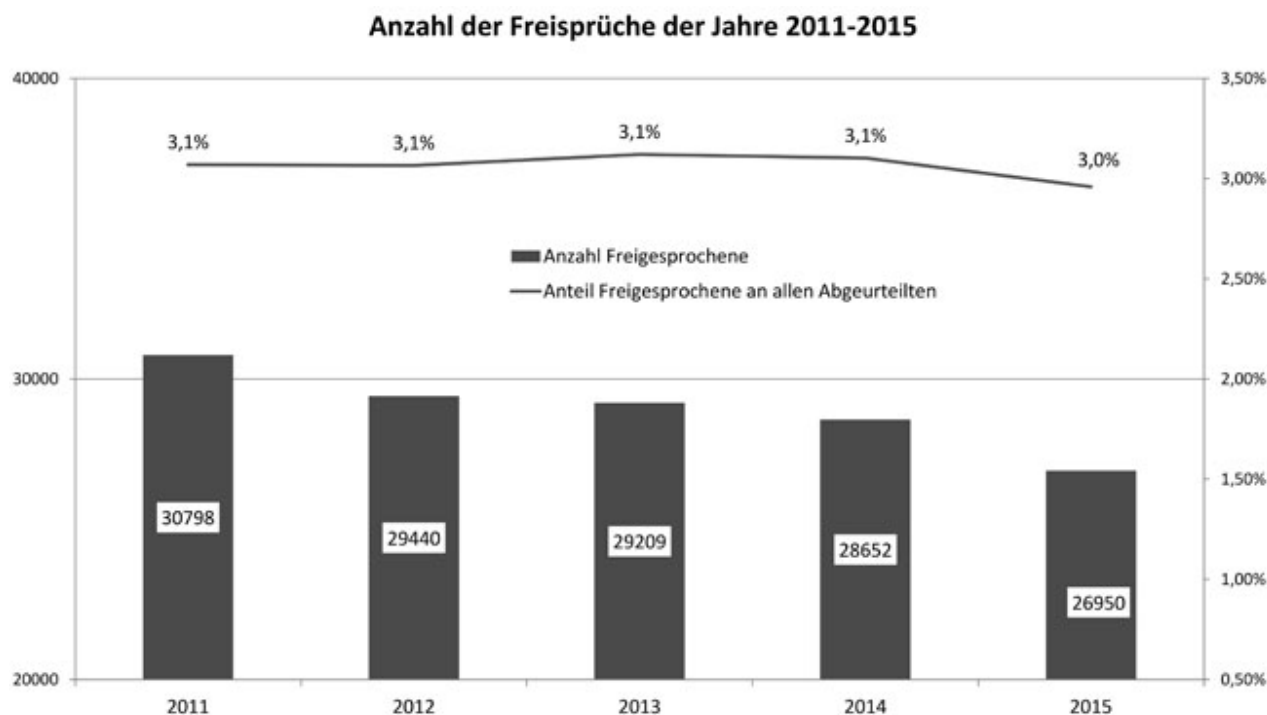


Schaubild 1

Schaubild 2 (hier bezogen auf den Jahrgang 2015) belegt, dass den Freisprüchen sehr unterschiedliche Tatvorwürfe zugrunde liegen. Zudem gibt es angeklagte Deliktgruppen, die bei Freisprüchen, vergleicht man sie mit denjenigen bei Verurteilungen, überproportional vertreten sind. Dies gilt insbesondere für Sexualdelikte (3 % bei den Freisprüchen gegenüber nur 1 % bei den Verurteilungen), für Körperverletzungsdelikte (24 % gegenüber 11 %) sowie für Raub- und Erpressungsdelikte (4 % gegenüber 1 %). Demgegenüber sind Freisprüche bei Betrug und Untreue (16 % Freisprüche gegenüber 22 % Verurteilungen) sowie bei Straftaten im Straßenverkehr (11 % gegenüber 19 %) deutlich unterrepräsentiert. Für die Überrepräsentation der erstgenannten Delikte bei den Freispruchverfahren dürften dem ersten Anschein nach vor allem spezifische Beweiskonstellationen verantwortlich sein, in denen sich häufiger als sonst Angaben der Beschuldigten und

solche von (vermeintlichen) Tatzeugen diametral gegenüberstehen.

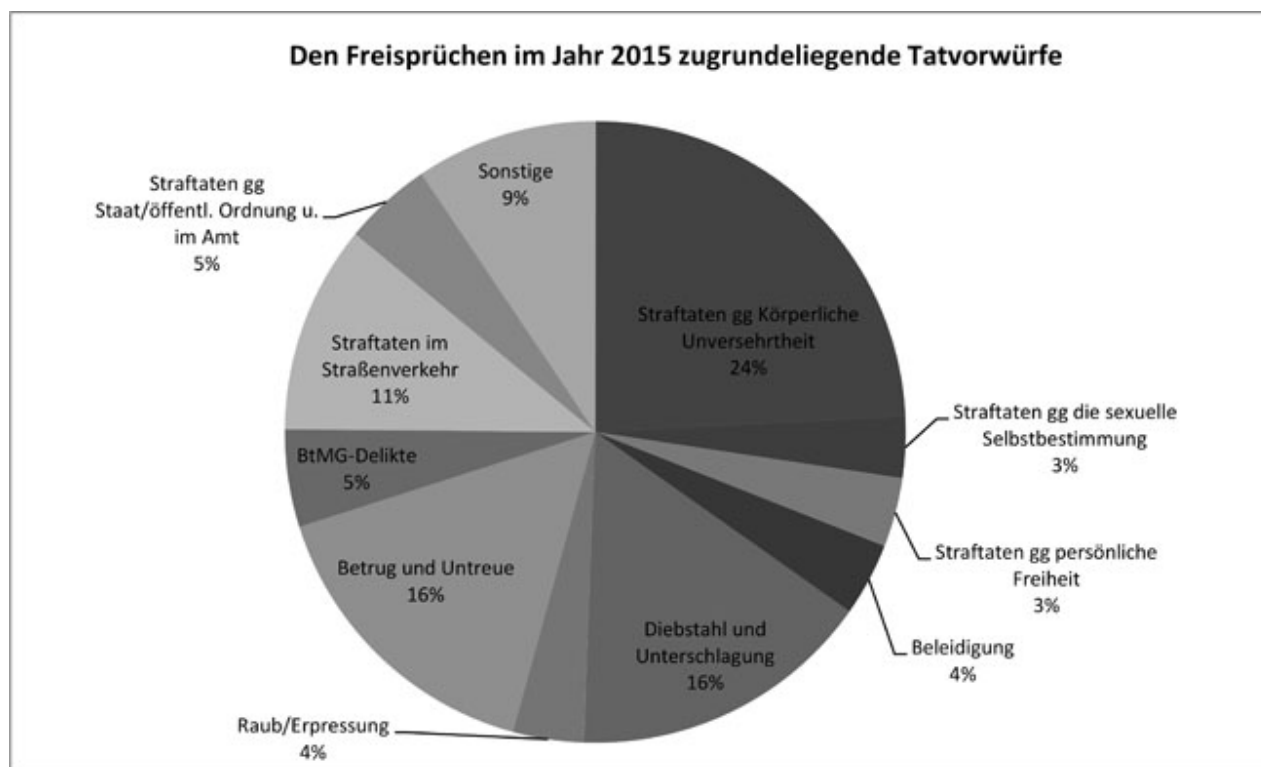


Schaubild 2

Wechseln wir die Perspektive von allen Freispruchfällen hin zum Anteil der Freisprüche bei einzelnen Deliktsarten. Wie Schaubild 3 für das Jahr 2015 ausweist, unterscheiden sich die jeweiligen Anteile an den gerichtlichen Aburteilungen bisweilen beträchtlich. Während Anklagen wegen Betäubungsmitteldelikten, Betrug und Untreue sowie Diebstahl und Unterschlagung fast durchweg zu Verurteilungen führen (hier liegt die Freispruchquote jeweils nur bei etwas mehr als 2%), imponieren Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, solche gegen das Leben, Raub- und Erpressungsdelikte sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch vergleichsweise hohe Freispruchanteile, die bei letztgenannter Deliktsgruppe sogar an die 10 % reichen. Nachdenklich macht insbesondere die geradezu spektakulär zu nennende Freispruchquote speziell im Fall des Tatvorwurfs der Vergewaltigung oder dem der sexuellen Nötigung. So wurde im Jahr 2015 mehr als ein Viertel der Personen (25,3 %), die sich wegen dieser gravierenden Delikte vor den Strafgerichten zu verantworten hatten, freigesprochen.¹² Die Gründe für diese Differenzen bei den einzelnen Deliktsgruppen und insbesondere den exorbitanten Freispruchanteil bei schweren Sexualstraftaten konnten wir bisher noch nicht abschließend klären. Nach erstem Dafürhalten erscheinen zwei Arbeitshypothesen plausibel: Zum einen können

Kinzig / Stelly: Neue statistische Analysen zum Freispruch (nach Untersuchungshaft) - StV 2017 Heft 9 - 612<<>>

für niedrige Freispruchraten vergleichsweise hohe Einstellungszahlen durch die Staatsanwaltschaft verantwortlich sein. Werden nur relativ schwere und eher sicher zu beweisende Straftaten angeklagt, dürften dieses Vorgehen und der damit verbundene Selektionsprozess eher geringere Freispruchraten bedingen. Zum anderen dürften gerade Sexualdelikten und insbesondere Anklagen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung in einem besonderen Maß Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zugrunde liegen.



Schaubild 3

Derzeit nur spekuliert werden kann, inwieweit sich das vom Deutschen Bundestag einmütig verabschiedete neue Sexualstrafrecht¹³ auf die Entwicklung der Freispruchquoten gerade in diesem Deliktsbereich auswirken wird. Nicht von der Hand zu weisen erscheint jedoch die von Kritikern der Verschärfung und Ausweitung des Sexualstrafrechts geäußerte Vermutung, dass mit der Novellierung alter bzw. Einführung neuer Straftatbestände erhebliche Beweisprobleme einhergehen, die auch einen Anstieg der Freispruchquoten bedingen werden.¹⁴ Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang außerdem eine Betrachtung der Freispruchraten im Längsschnitt, genauer gesagt in den Jahren zwischen 1994 und 2015. Bewegen sich die Freispruchquoten in diesem Zeitraum bei der Deliktsgruppe Betrug und Untreue recht stabil in einem Korridor zwischen (eher) 2 und 4 %, sind selbige bei Raub- und Erpressungsdelikten seit Mitte des letzten Jahrzehnts nicht unerheblich von rund 6 % auf knapp 10 % angestiegen (Schaubild 4). Völlig aus der Reihe fallen hier wiederum die Verfahren, in denen die Gerichte über die Tatvorwürfe der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung zu befinden hatten. Waren noch Mitte der 1990er Jahre bei dieser Deliktsgruppe Freispruchraten von (nur) rund 12 % zu verzeichnen, hat sich diese Quote innerhalb der letzten 20 Jahre in etwa verdoppelt. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Wurden noch im Jahr 1994 von 2.264 Abgeurteilten lediglich 279 Personen freigesprochen, waren das im Jahr 2015 bereits 411 von 1.624.¹⁵ Zweifellos wäre es ein eigenes Forschungsprojekt wert, den beruflichen und privaten Nachteilen nachzugehen, die Angeklagte erleiden können, die einem Strafverfahren einschließlich einer öffentlichen Hauptverhandlung wegen derartig gravierender Tatvorwürfe selbst dann ausgesetzt sind, wenn am Ende des Prozesses ein Freispruch erfolgt. Die Vorschriften des StrEG scheinen jedenfalls allenfalls im Ansatz dazu geeignet, entsprechende Beeinträchtigungen kompensieren zu können.¹⁶



Schaubild 4

Greift man bei der Betrachtung der Freispruchraten insgesamt etwas länger und bis Mitte der 1970er Jahre zurück (Schaubild 5), zeigen sich eher geringe Veränderungen auf einem niedrigen Prozentniveau: Waren im Jahr 1976 noch 4,2 % Freisprüche zu verzeichnen, setzte danach ein Rückgang auf 2,5 % im Jahr 2000 und 2,6 % im Jahr 2005 ein. In der Folge kam es zu einem Anstieg auf 3,2 % (2010). Seitdem liegt die Freispruchrate eher stabil um 3,0–3,2 %. Mag man den Rückgang bis zum Jahr 2005 mit einer »zunehmenden Konsensorientierung u.a. durch die Kronzeugenregelung, TOA, Deals« erklären,¹⁷ scheint seitdem das dafür vorhandene Potential ausgereizt. Bezeichnenderweise erfolgte in diesem Jahr auch die Entscheidung des *Großen Senats* zur Zulässigkeit von Verfahrensabsprachen,¹⁸ in der die Voraussetzungen für eine konsensuale Regelung stärker konturiert wurden.

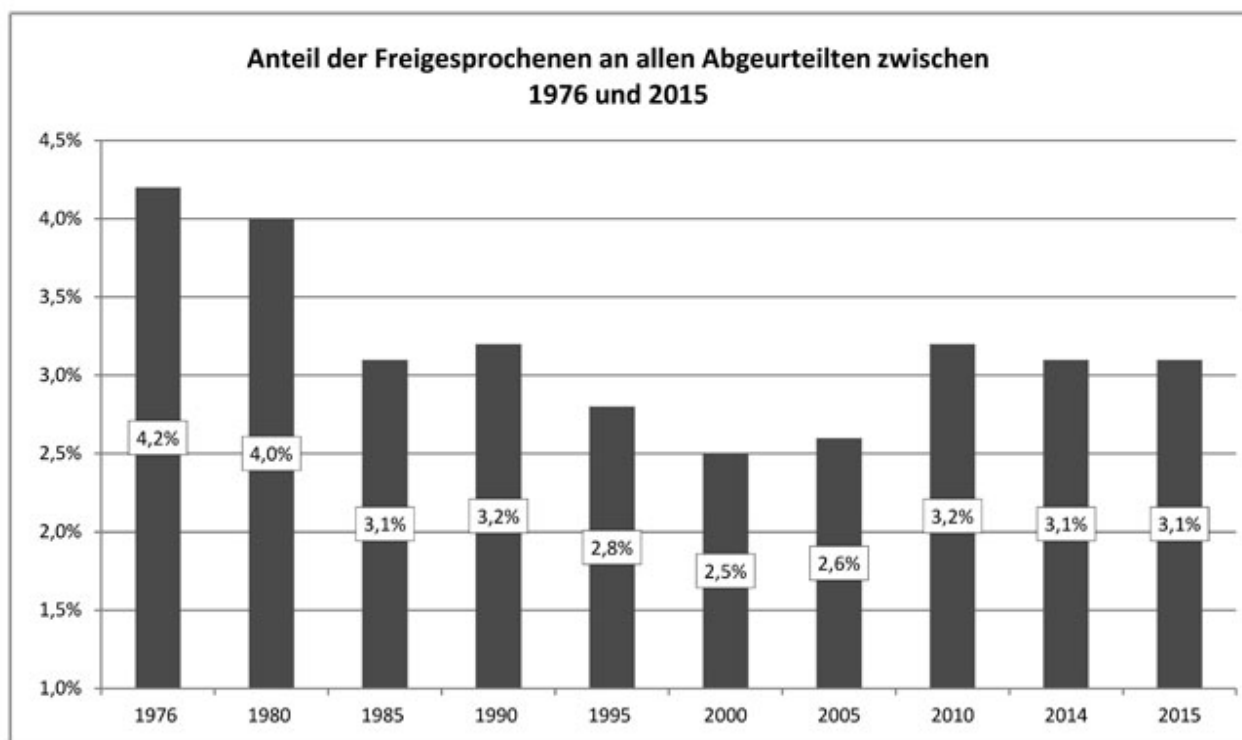


Schaubild 5

Kinzig / Stelly: Neue statistische Analysen zum Freispruch (nach Untersuchungshaft) - StV 2017 Heft 9 - 613<<>>

Macht man sich über die quantitative Dimension des Prozessausgangs Freispruch Gedanken, gilt es, immer im Blick zu haben, dass das freisprechende Urteil erst am Ende eines Verfahrens steht, das von einer großen Zahl an Vorselektionen geprägt ist (Schaubild 6). Insbesondere ist zu beachten, dass die Staatsanwaltschaften zuletzt (2015) knapp 60 % der von ihnen fast fünf Millionen erledigten Verfahren am Ende einstellten.¹⁹ Demgegenüber schon beinahe als eine Randerscheinung ist es zu bezeichnen, wenn die strafrechtlichen Ermittlungen am Ende in eine Anklageerhebung (nur 9 %) oder einen Strafbefehlsantrag einmünden (11 %). Dass letzterer quantitativ weitaus häufiger als erstere ist, dürfte dabei nicht immer im allgemeinen Bewusstsein stehen. Und selbst unter den fast 728.000 von den Strafgerichten im Jahr 2015 erledigten Verfahren befand sich noch die erkleckliche Zahl von 25 % gerichtlicher Einstellungen. Kurzum: Veränderungen in der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einstellungspraxis können also erhebliche Auswirkungen auf die nachfolgenden Freispruchraten haben.

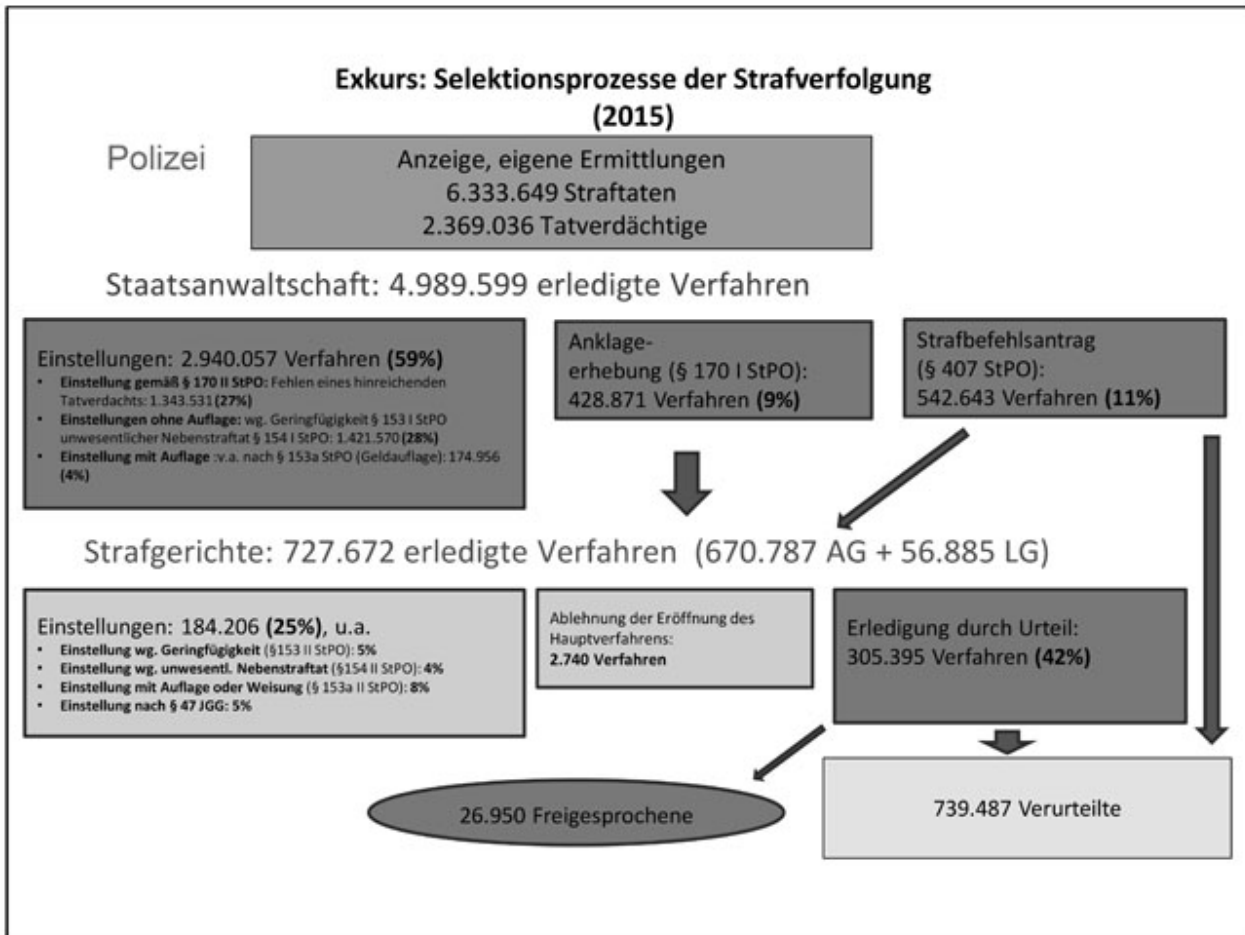


Schaubild 6

Schaubild 7 enthält daher den Versuch zu eruieren, ob sich ein Zusammenhang zwischen den durch Anklage erledigten Ermittlungsverfahren und der Entwicklung der Freispruchrate herstellen lässt. Dieser von uns vorgenommene Versuch war jedoch nicht von Erfolg gekrönt. Dennoch ergibt sich aus der Auswertung der dazu vorliegenden Daten eine interessante Erkenntnis: Bemerkenswerterweise mündeten in den letzten 35 Jahren prozentual immer weniger Ermittlungsverfahren am Ende in eine Anklage. Dies gibt Anlass zu der Vermutung, dass der in Schaubild 5 dargelegte Rückgang der Freispruchquoten auch dadurch zu erklären ist, dass zweifelhafte Beweiskonstellationen stärker als in früheren Jahren auf einem anderen Weg als durch eine Anklage ihre Erledigung finden.

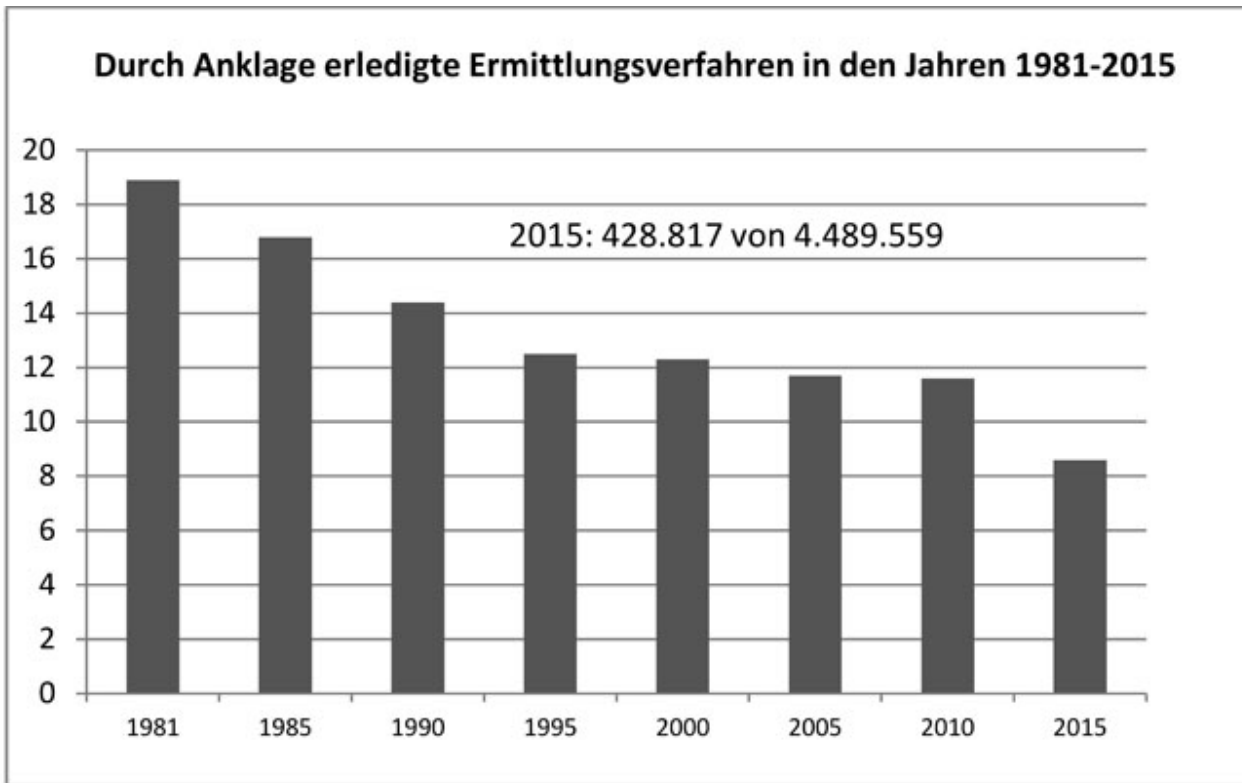


Schaubild 7

Aus verschiedenen anderen Untersuchungen sind regionale Unterschiede in der Strafverfolgungspraxis bekannt.²⁰ Auch beim prozentualen Anteil der Freisprüche finden sich solche Differenzen (Schaubild 8). Während durchweg Sachsen und in den letzten von uns ausgewerteten Jahren auch Hamburg und Sachsen-Anhalt durch vergleichsweise hohe Anteile an Freisprüchen auffallen, sind die Gerichte in Bremen und Hessen besonders zurückhaltend darin, Angeklagte auch freizusprechen.

Freispruchquoten der Bundesländer zwischen 2000 und 2013

	2000	2005	2010	2012	2013
Baden-Württemberg	2,4	2,3	2,3	2,4	2,4
Bayern	2,2	2,3	2,7	2,6	2,7
Berlin	3,9	4,1	3,8	3,4	3,3
Brandenburg	1,2	2,6	3,5	3,2	3,0
Bremen	1,4	1,3	1,5	1,4	1,9
Hamburg	3,1	3,3	4,2	5,2	5,5
Hessen	2,2	2,2	1,9	1,7	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	2,9	2,6	2,7
Niedersachsen	2,5	2,6	3,7	3,6	3,8
Nordrhein-Westfalen	3,0	2,8	3,2	3,2	3,4
Rheinland-Pfalz	2,2	1,8	2,5	2,6	2,8
Saarland	2,3	3,0	3,4	3,1	3,3
Sachsen	3,8	3,9	4,8	4,2	4,0
Sachsen-Anhalt	-	-	4,3	4,3	3,9
Schleswig-Holstein	2,5	2,4	2,9	2,8	2,9
Thüringen	3,2	2,7	3,5	3,1	2,9

Schaubild 8

Schaubild 9 zeigt, dass sich die Vermutung, eine hohe Anklagequote führe auch zu einer überdurchschnittlich hohen Freispruchquote, nicht bestätigen ließ. So wies z.B. Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2012 und 2013 mit 13,30 % und 12,81 % zwar überdurchschnittlich hohe Anklagequoten auf, die sich aber nicht in gleicher Weise in hohen Freispruchquoten niederschlugen. Und auch umgekehrt ist es nicht so, dass hohen Freispruchraten zwangsweise hohe Anklagequoten vorausgehen. So zeichnete sich der Stadtstaat Hamburg in der genannten Zeit mit jeweils etwas mehr als 5 % zwar durch überdurchschnittlich hohe Freispruchquoten aus. Demgegenüber lagen die Anklagequoten mit 10,12 % und 9,09 % insgesamt im Mittelfeld aller 16 Bundesländer.

Freispruch- und Anklagequoten der Bundesländer in den Jahren 2012 und 2013

	Freispruchquote 2012	Freispruchquote 2013	Anklagequote 2012	Anklagequote 2013
Baden-Württemberg	2,4	2,4	8,3	7,6
Bayern	2,6	2,7	11,4	10,4
Berlin	3,4	3,3	8,9	7,4
Brandenburg	3,2	3,0	11,3	10,5
Bremen	1,4	1,9	9,5	8,4
Hamburg	5,2	5,5	10,1	9,1
Hessen	1,7	1,7	8,3	8,3
Mecklenburg-Vorpommern	2,6	2,7	9,8	9,4
Niedersachsen	3,6	3,8	9,6	9,3
Nordrhein-Westfalen	3,2	3,4	13,3	12,8
Rheinland-Pfalz	2,6	2,8	7,7	7,1
Saarland	3,1	3,3	13,4	10,4
Sachsen	4,2	4,0	12,7	12,3
Sachsen-Anhalt	4,3	3,9	10,7	10,3
Schleswig-Holstein	2,8	2,9	10,2	9,7
Thüringen	3,1	2,9	11,1	11,6

Schaubild 9

Schaubild 6 lässt sich, wie bereits erwähnt, auch die enorme praktische Bedeutung des Strafbefehlverfahrens in der gerichtlichen Erledigungspraxis entnehmen. Daher war auch zu prüfen (Schaubild 10), ob sich vielleicht ein Zusammenhang zwischen dem Anteil, in dem in den einzelnen Bundesländern Strafverfahren durch Anträge auf Erlass eines Strafbefehls erledigt werden, und der jeweils vorhandenen Freispruchquote herstellen lässt. Die dahinterstehende Hypothese könnte so formuliert werden, dass Strafbefehlsverfahren durch vergleichsweise einfache Beweiskonstellationen geprägt sind und so hohe Strafbefehlquoten mit hohen Freispruchraten einhergehen. Doch ließ sich auch ein solcher Zusammenhang nicht nachweisen. So sind etwa in den beiden südlichen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern die Strafbefehlquoten mit rund 18 % (Baden-Württemberg) und 15 % (Bayern) überdurchschnittlich hoch, was aber nicht für den Anteil der Freisprüche am Verfahrensausgang der Fall ist, der mit jeweils unter 3 % vergleichsweise niedrig ist.

Freispruch- und Strafbefehlquoten der Bundesländer in den Jahren 2012 und 2013

	Freispruch- quote		Strafbefehl- quote	
	2012	2013	2012	2013
Baden-Württemberg	2,4	2,4	18,1	18,7
Bayern	2,6	2,7	14,4	15,1
Berlin	3,4	3,3	11,4	10,1
Brandenburg	3,2	3,0	7,7	7,7
Bremen	1,4	1,9	13,2	12,7
Hamburg	5,2	5,5	8,4	8,3
Hessen	1,7	1,7	9,5	9,2
Mecklenburg- Vorpommern	2,6	2,7	12,8	12,2
Niedersachsen	3,6	3,8	11,3	11,5
Nordrhein-Westfalen	3,2	3,4	9,8	9,6
Rheinland-Pfalz	2,6	2,8	10,5	10,0
Saarland	3,1	3,3	10,5	10,9
Sachsen	4,2	4,0	14,7	14,4
Sachsen-Anhalt	4,3	3,9	9,9	9,4
Schleswig-Holstein	2,8	2,9	7,1	6,7
Thüringen	3,1	2,9	13,0	13,0

Schaubild 10

Wie bereits eingangs erwähnt, gilt in unserer Untersuchung dem Freispruch nach Untersuchungshaft unser besonderes Augenmerk. Wie Schaubild 11 zu entnehmen ist, umfasst diese Fallgruppe, wie zu erwarten, nur ein Bruchteil der Freisprüche insgesamt. Von den rund 25.000 Personen, die jährlich in Untersuchungshaft sitzen und bei denen das Hauptverfahren eröffnet wird, kam es zuletzt in den letzten fünf Jahren jeweils bei nur rund 320-430 zu einem Freispruch. Es handelt sich damit um vergleichsweise geringe Fallzahlen, die vertiefende quantitative Analysemöglichkeiten sehr begrenzen. Im Vergleich zur Rate der Freisprüche an allen Aburteilungen, der, wie zuvor gesehen (Schaubild 1), nur zwischen 3,0 % und 3,1 % streute, erhalten wir mit 1,2 % bis 1,6 % erwartungsgemäß bei Verfahren mit vorausgegangener Untersuchungshaft deutlich niedrigere Freispruchquoten als bei allen Verfahren. Erwartungsgemäß ist dieses Ergebnis, weil die vorangegangene Anordnung der Untersuchungshaft naturgemäß zu einer Selektion sicherer Beweislagen führt.

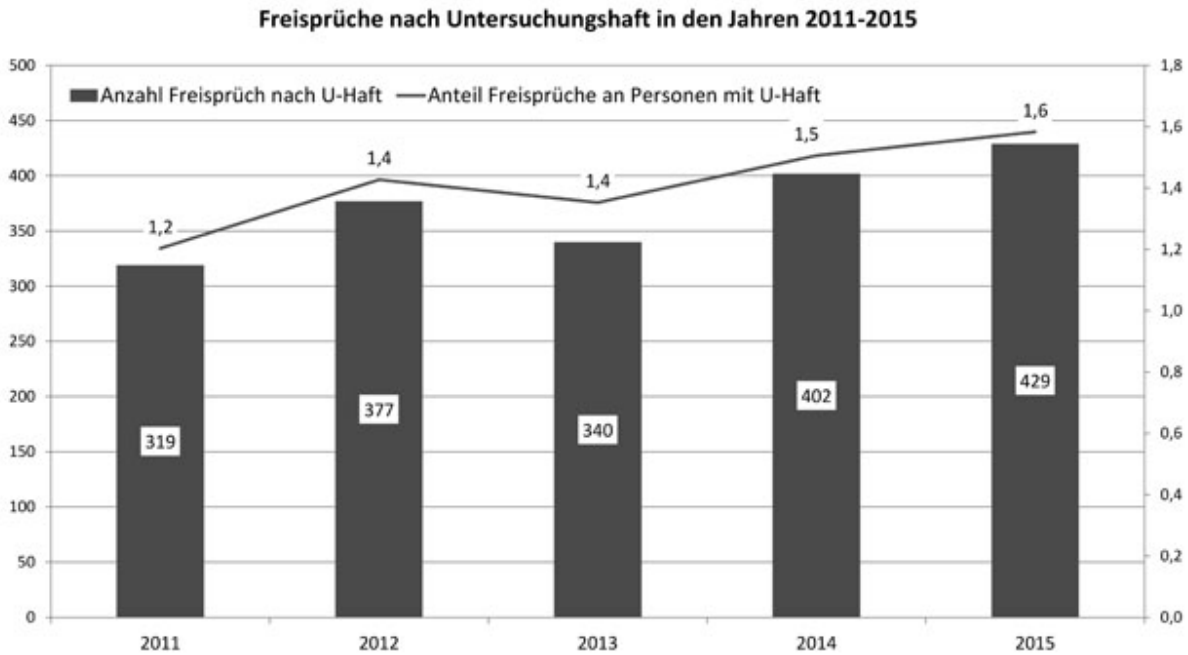


Schaubild 11

Schließlich haben wir anhand der (nicht vielen) in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen biographischen Daten noch einen Vergleich zwischen der Gruppe aller Freigesprochenen und (der Teilmenge) nur derjenigen Personen vorgenommen, die sich zuvor auch in Untersuchungshaft befanden. Dies führte zu folgenden Ergebnissen: Nach vorangegangener Untersuchungshaft sind die Freigesprochenen etwas jünger (35 Jahre : 36,5 Jahre), etwas mehr männlich (93 % : 83 %) und vor allem etwas eher nichtdeutsch (54 % : 23 %). Demgegenüber zeigt eine Analyse der Strafverfolgungsstatistik bei einem Vergleich Freigesprochene versus Verurteilte, dass Tätermerkmale wie Geschlecht, Alter oder Nationalität zwar Einfluss darauf haben, ob jemand in Untersuchungshaft genommen wird, jedoch nicht verantwortlich dafür sind, ob jemand freigesprochen oder verurteilt wird.

C. Vorläufiges Fazit (auch für die Praxis der Strafverteidigung)

â–^a Dass Strafverteidigerinnen oder Strafverteidiger einer Mandantin oder einem Mandanten zu einem Freispruch verhelfen können, ist, rein quantitativ betrachtet, nur ausnahmsweise der Fall. Hat sich die Staatsanwaltschaft einmal zu einer Anklage entschlossen, ist die spätere Verurteilungswahrscheinlichkeit äußerst hoch. Sie liegt noch einmal deutlich höher, wenn sich der oder die Beschuldigte zuvor in Untersuchungshaft befunden hat. Diese Resultate unterstreichen ein weiteres Mal die (altbekannte) These, wie wichtig eine effiziente Strafverteidigung bereits im Ermittlungsverfahren ist.

â–^a Freispruchquoten unterscheiden sich in einem erheblichen Maß je nach der Art des betreffenden Tatvorwurfs. Liegen diesem zentral, Zeugenbeweise zugrunde, wie das vor allem bei Sexualstraftaten, Raub und Erpressung, Straftaten gegen das Leben, aber auch Körperverletzungsdelikten der Fall ist, steigen die Chancen auf einen Freispruch beträchtlich.

- â^a Frappant ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass zuletzt immerhin rund ein Viertel der wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung Angeklagten am Ende des Verfahrens freigesprochen wurde. Eine ausreichende Erklärung dafür, dass diese Quote in den letzten Jahren beinahe dramatisch zugenommen hat, ist bisher nicht gefunden. Hier erhoffen wir uns durch Interviews mit den Akteuren aus der Justizpraxis, insbesondere auch aus den Reihen der Strafverteidigung, weiteren Aufschluss.
- â^a Die Bewertung des hohen Anteils des Freispruchs bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung fällt nicht leicht. Auf der einen Seite könnte das gefundene Ergebnis einen funktionierenden Rechtsstaat und insbesondere eine sorgfältige Überprüfung des staatsanwaltlichen Ermittlungsergebnisses durch die Strafgerichte signalisieren. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob diesen Fällen bestimmte Muster oder, pointiert formuliert, Fehlerquellen im Ermittlungs- oder Zwischenverfahren zugrunde liegen, die herausgearbeitet und in Zukunft minimiert werden können. Bei der Beantwortung dieser Fragen helfen soll die Aktenanalyse eines bundesweiten Jahrgangs von Verfahren mit Freispruch nach vorangegangener Untersuchungshaft.
- â^a Im Auge behalten werden muss, ob das neue verschärfte Sexualstrafrecht zu einem weiteren Anstieg der Freispruchquoten in diesem Deliktsbereich führen wird.
- â^a Nicht nur bei der Strafverfolgungspraxis insgesamt, sondern auch speziell bei den Freispruchsraten, zeigen sich teilweise erhebliche regionale Unterschiede. Sie zu kennen, kann für die Einschätzung des Erfolges der eigenen anwaltlichen Bemühungen durchaus hilfreich sein.

¹ Laut Pressemeldungen haben sich Anfang des Jahres 2017 *Harry Wörz* und das Land Baden-Württemberg auf eine Entschädigungszahlung von 450.000 Euro geeinigt (vgl. den Artikel »Justizopfer wird entschädigt. *Harry Wörz* bekommt 450.000 Euro vom Land« in der FAZ v. 09.01.2017; <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/justizopfer-wird-entschaedigt-harry-woerz-bekommt-450-000-euro-vom-land-14612085.html> (zuletzt abgerufen, wie alle nachfolgenden URLs, am 20.06.2017).

² Das Vorhaben hat am 01.10.2014 begonnen; das Ende des Förderzeitraums ist auf den 30.09.2017 terminiert. Durchgeführt wird die Studie von einem interdisziplinär zusammengesetzten kleinen Forschungsteam, dem unter anderem Juristinnen und Juristen, aber auch Soziologinnen und Soziologen angehören.

³ Dieser Beitrag knüpft an einen vor einiger Zeit ebenfalls im *Strafverteidiger* (StV 2015, 261) erschienenen Aufsatz von *Kinzig/Vester*, Der Freispruch – Ein statistischer Überblick zu einem zwar seltenen, aber (nicht nur für den Beschuldigten) bedeutsamen Verfahrensausgang, an. Weitere Publikationen zu dem hier dargestellten Forschungsvorhaben finden sich bei *Kinzig* FS Kerner, 2013, S. 727; *Haffner/Schaffer*, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, 2016, S. 501; *Stelly/Thomas* NKP 2016, 426; zu weiteren Informationen siehe <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sanktionsforschung/freispruch>.

- ⁴ Anknüpfungspunkte bestehen allenfalls zu Untersuchungen, die schon 40 bis 50 Jahre alt sind. Zu nennen sind insoweit zum einen die berühmte, ebenfalls in Tübingen durchgeführte Untersuchung von *Karl Peters* über Fehlerquellen im Strafprozess (1970-1974), in der 1.115 Wiederaufnahmeverfahren analysiert wurden, sowie eine Arbeit von *Peter Merbreier*, Die unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Ihre Ursachen und ihre Vermeidbarkeit. Eine kriminologische Untersuchung an entschädigten Untersuchungshäftlingen, 1970.
- ⁵ Angemerkt sei, dass selbstverständlich Freisprüche auch erfolgen können, ohne dass den Strafverfolgungsbehörden Fehler anzulasten wären.
- ⁶ *Merbreier* (Fn. 4), S. 111 f.
- ⁷ Vgl. dazu *Stelly/Thomas* NKP 2016, 429.
- ⁸ Vgl. dazu *Stelly/Thomas* NKP 2016, 430.
- ⁹ Jeder Freispruch-Fall wurde zum einen quantitativ durch ein Aktenraster erhoben, zum anderen qualitativ in einer kurzen Fallstudie. Die meisten Akten erhielten wir zugeschickt; teilweise mussten wir die Akten aber auch vor Ort auswerten.
- ¹⁰ Diese Ergebnisse wurden, in einen größeren Zusammenhang eingebettet, auch auf dem 41. Strafverteidigertag im März 2017 in Bremen vorgestellt und in der AG 1 »Freispruch? Freispruch!« diskutiert (s. hierzu auch die Zusammenfassung in StV 2017, 427).
- ¹¹ Genau 26.950; vgl. Strafverfolgungsstatistik 2015, S. 59 unter Addition der Werte für Erwachsenen- und Jugendstrafrecht.
- ¹² Vgl. dazu *Stelly/Thomas* NKP 2016, 429 f.
- ¹³ 50. Gesetz zur Änderung des StGB – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung v. 04.11.2016 (BGBl. I, S. 2460 Nr. 52) m.w.V. 10.11.2016; dazu *Deckers*StV 2017, 410.
- ¹⁴ Vgl. etwa die Pressemitteilung 13/16 des DAV »Reform des Sexualstrafrechts schließt Gesetzeslücken«, in der »massive Beweisprobleme in der Praxis« befürchtet werden.
- ¹⁵ Strafverfolgungsstatistik 2015, S. 64 f. (eigene Berechnung).
- ¹⁶ § 7 Abs. 3 StrEG gewährt für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, unverändert nur einen Betrag von 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.
- ¹⁷ Vgl. *Scherzberg*, Vom (unmöglichen) Zustand der Strafverteidigung, Eröffnungsvortrag 40. Strafverteidigertag, <http://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/Eröffnungsvortrag40StVT.pdf>.
- ¹⁸ BGHSt 50, 40 = StV 2015, 311.
- ¹⁹ Bei dem Schaubild ist zu beachten, dass die Fälle, obwohl alle aus dem Jahr 2015 stammend, nicht identisch sind. Insofern fehlt nach wie vor eine sogenannte Verlaufsstatistik, die solche Prozesse realitätsnäher abbilden könnte.
- ²⁰ Zuletzt etwa *Grundies*, in: Neubacher/Bögelein (Fn. 3), S. 511.